

Go - Online Steuersituation im Onlinehandel

Mag. Martina Schrittwieser

Inhalt

- Allgemeines zur Umsatzsteuer
- Elektronisch erbrachte Dienstleistungen
- Versandhandelsregelung (inklusive Neuerungen ab 1.7.2021)
- Zusammenfassende Meldung (ZM)
- Innergemeinschaftlicher Erwerb und innergemeinschaftliche Lieferung
- Import und Export

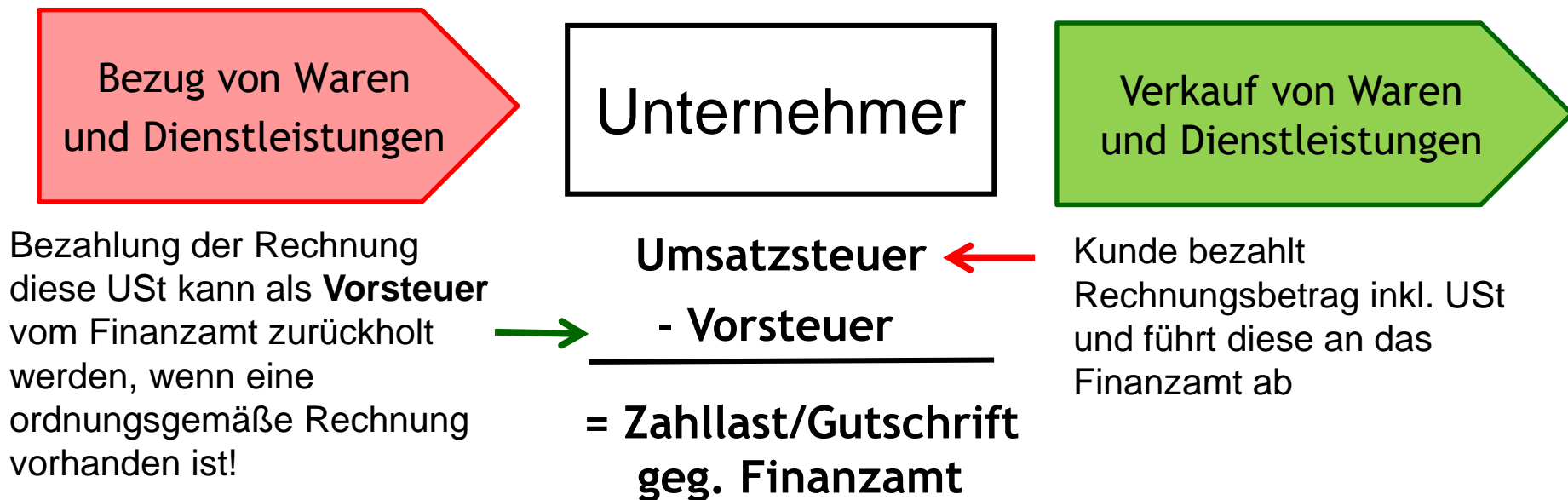
Umsatz - Was unterliegt der Umsatzsteuer in Österreich?

- **Lieferungen und sonstige Leistungen, die**
 - ein Unternehmer
 - im Inland
 - gegen Entgelt
 - im Rahmen seines Unternehmens ausführt
- **Eigenverbrauch**
- **Einfuhr**
- **Innergemeinschaftlicher Erwerb**

Umsatzsteuer und Vorsteuer

Selbstberechnungsabgabe d.h.

Erklärung mittels Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) und Jahreserklärung



Rechnung gem. UStG

Rechnung ab EUR 400,- (inkl. USt)

1. Verkäufer
2. Käufer
3. **Menge/Bezeichnung d. Ware/Leistung**
4. Tag/Zeitraum d. Lieferung od. Leistung
5. Entgelt ohne Ust
6. **Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung**
7. Steuerbetrag
8. Ausstellungsdatum
9. Fortlaufende Nummer
10. **UID-Nummer des Verkäufers**
11. **UID-Nummer des Empfängers**
(Rechnungsbetrag > EUR 10.000)

Rechnung unter EUR 400,-(inkl. USt)

1. Verkäufer
3. Menge od. Bezeichnung d. Ware od. d. Leistung
4. Tag d. Lieferung od. Leistung
5. Endbetrag (inkl. USt)
6. Steuersatz
8. Ausstellungsdatum

Steuersätze in Österreich (Liste nicht abschließend)

Generelle Regelung

- Normalsteuersatz: **20%**
- besonderer Steuersatz **10%** z.B. für
 - Lebensmittel
 - Vermietung von Wohnungen
 - Personenbeförderung
 - Beherbergung
 - Bücher
- besonderer Steuersatz **13%** z.B. für
 - Theater- und Musikaufführungen
 - künstlerische Tätigkeit
 - Kino

Achtung:
Sondersteuersatz
von 1.7.2020 -
31.12.2020
5% für:

- Gastronomie
- Beherbergung
- Künstler
- Bücher
- Theater
- Zoo

Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer)

- Nummer zur Identifikation gegenüber anderen Unternehmen; wird bei Vergabe der Steuernummer automatisch vom Finanzamt zugeteilt
AUSNAHME: Kleinunternehmer bekommen nicht automatisch eine UID-Nummer
 - Beantragung mittels Formular U15

AUFBAU: ATU12345678

AT: Staatennachweis

U: Hinweis auf Umsatzsteuer

1234567: laufende Nummer

8: Prüfziffer

Überprüfung der UID-Nummer besonders wichtig bei Auslandsgeschäften

Die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verlangt bei Kunden aus der EU die Überprüfung der UID-Nummer

- **einfaches Bestätigungsverfahren - Stufe 1:**
 - Überprüfung der Gültigkeit der UID-Nummer
- **qualifiziertes Bestätigungsverfahren - Stufe 2:**
 - Überprüft wird die Gültigkeit der UID-Nummer iZm dem Namen und der Anschrift des Unternehmers

Bestätigungsverfahren via:

- Finanzonline oder
- EU-Server (MIAS-Selbstabfrage);
http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies

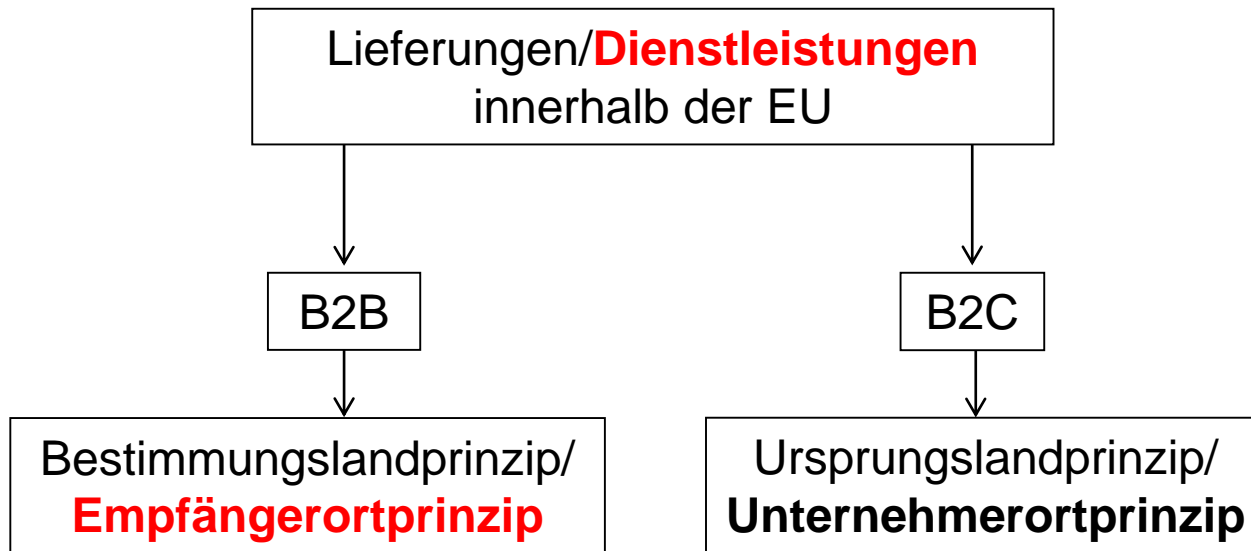
Umsatzsteuervoranmeldung, Umsatzsteuerjahreserklärung

- **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA - Formular U30)**
 - **Abgabefrist:**
 - 15. des auf den Voranmeldungszeitraumes zweitfolgenden Kalendermonats - **Abgabe und Zahlung**
 - **Voranmeldungszeitraum:**
 - monatlich oder
 - quartalsweise (Umsatz bis EUR 100.000,0/Jahr)
- **Umsatzsteuerjahreserklärung**
 - **Abgabefrist:** 30.4. des Folgejahres in Papierform oder 30.6. des Folgejahres via Finanzonline

Beispiel: Abgabefrist für 3. Quartal → 15.11; Abgabefrist für Juli → 15.9

Besteuerungsgrundsätze in der EU

B2B: Business to Business
B2C: Business to Consumer



Dienstleistungen innerhalb der EU

Generalklausel

- B2B → Reverse Charge/Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (**Empfängerortprinzip**)
- B2C → Steuerschuld entsteht dort wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (**Unternehmerortprinzip**)

AUSNAHMEN

z.B. Grundstücke, Personenbeförderung, Eintrittsberechtigungen,
elektronisch erbrachte Dienstleistungen usw.

Elektronisch erbrachte Dienstleistungen

- Telekommunikationsdienstleistungen
- Rundfunkdienstleistungen
- Fernsehdienstleistungen
- **elektronisch erbrachte sonstige Leistungen**

Definition: elektronisch erbrachte sonstige Leistungen

- Leistungen, die über das Internet oder durch ein elektronisches Netz erbracht werden: Software und Updates, Websites, Internet-Service-Pakete, Bereitstellung von Datenbanken, **Filme und Musik**, sowie automatisierte Fernunterrichtsleistungen, **Apps, E-Books, Abos von Onlinezeitungen**

Leistungsort für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen

- **IMMER Empfängerortprinzip** → Besteuerung im Land des Leistungsempfängers für B2B und B2C
- B2B: Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge) → Nettorechnung
- **B2C**: USt-Satz des EU-Mitgliedstaates des Leistungsempfänger ist in Rechnung zu stellen und in diesem Land abzuführen → **Bruttorechnung mit (ausländischer) USt**
 - FOLGE: Registrierungspflicht in anderen EU-Staaten
 - **ALTERNATIVE: Mini One Stop Shop - MOSS**

Mini One-Stop-Shop (MOSS)

- Registrierung via Finanzonline
- Erklärungszeitraum: Kalendervierteljahr
- Frist zur Registrierung: Kalendervierteljahr vor erster Erklärung

Beispiel:

Anwendung ab 1.7.2020 gewünscht, Antrag bis spätestens 30.6.2020 via Finanzonline einbringen

- Rechnung mit Umsatzsteuer des EU-Landes des Leistungsempfänger
- alle elektronisch erbrachten Dienstleistungen **an Privatpersonen** innerhalb der EU werden via MOSS erklärt und die ausländische Umsatzsteuer wird an das österreichische Finanzamt abgeführt
- **Steuersätze der einzelnen EU-Mitgliedstaaten sind anzuwenden**

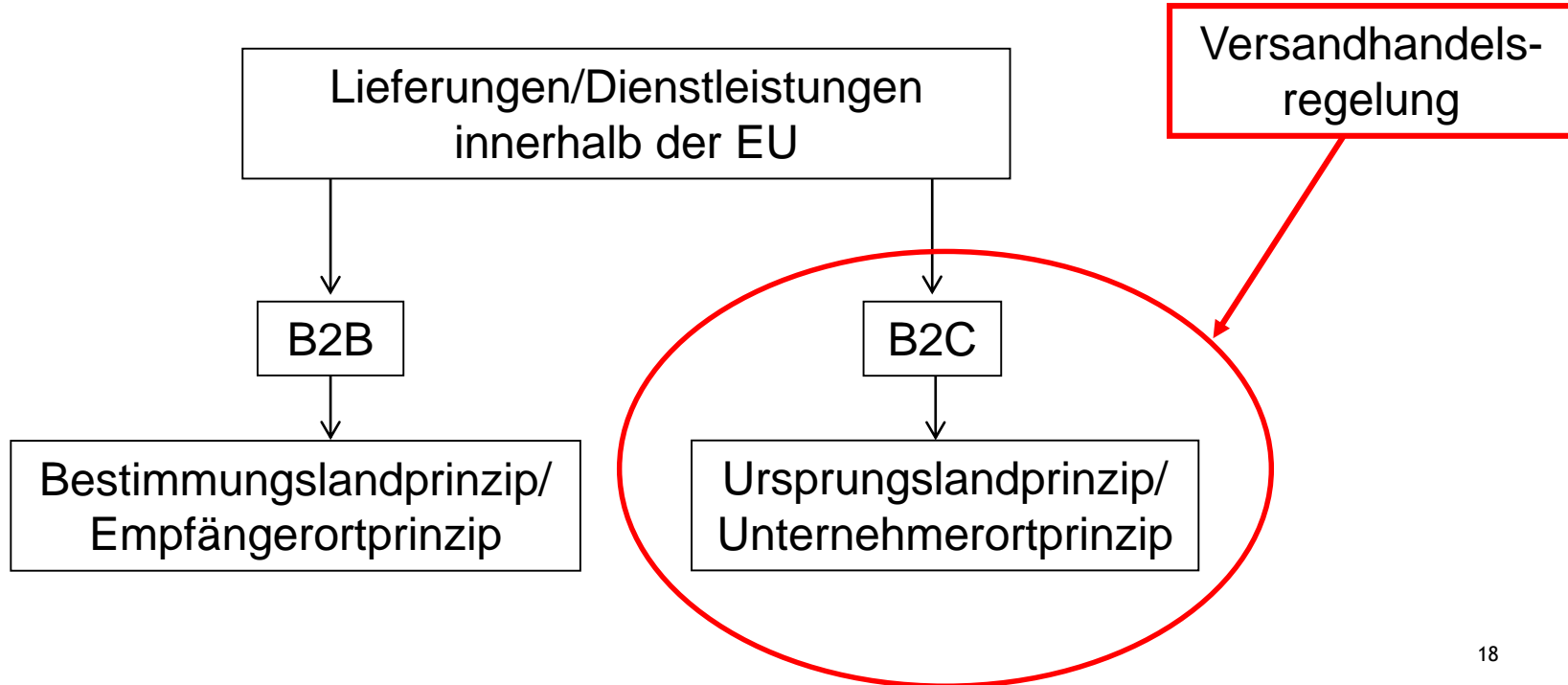
Erleichterung für Kleinstunternehmer

- Besteuerung bleibt im **Ursprungsland** (Sitz des Unternehmers) wenn,
 - derartige Umsätze in andere EU-Länder insgesamt unter EUR 10.000,00 liegen Vorjahresumsätze unter EUR 10.000,00 (Schwellenwert)
 - keine oder nur eine Niederlassung in einem anderen EU-Land besteht
- Folgen: Privatkunden erhalten ein Rechnung mit öUSt

Steuersätze in der EU

Mitgliedsstaaten	Normalsatz	Ermäßigter Satz	Zwischenatz
Österreich	20	10/13	13
Belgien	21	6/12	12
Bulgarien	20	9	-
Zypern	19	5/9	-
Tschechien	21	10/15	-
Deutschland	19	7	-
Dänemark	25	-	-
Estland	20	9	-
Griechenland	24	6/13	-
Spanien	21	10	-
Finnland	24	10/14	-
Frankreich	20	5,5 / 10	-
Kroatien	25	5/13	-
Ungarn	27	5/18	-
Irland	23	9/13,5	13,5
Italien	22	5/10	-
Litauen	21	5/9	-
Luxemburg	17	8	14
Lettland	21	12/5	-
Malta	18	5/7	-
Niederlande	21	9	-
Polen	23	5/8	-
Portugal	23	6/13	13
Rumänien	19	5/9	-
Schweden	25	6/12	-
Slowenien	22	9,5	-
Slowakei	20	10	-
Vereinigtes Königreich	20	5	-

Besteuerungsgrundsätze in der EU



Versandhandelsregelung I

Rechtslage bis 30.6.2021

- Versendung an **Privatpersonen** bzw. Schwellenerwerber innerhalb der EU
- **grundsätzlich Ursprungslandprinzip:** Besteuerung (Umsatzsteuerpflicht) dort wo Beförderung beginnt
- **Bestimmungslandprinzip:** Besteuerung (Umsatzsteuerpflicht) dort wo die Beförderung endet, wenn Lieferschwelle im Vorjahr oder im laufenden Jahr überschritten oder darauf verzichtet wurde

Versandhandelsregelung II

Rechtslage bis 30.6.2021

- Schwellenerwerber: Unternehmer (normalerweise ig Erwerb), die steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Vorsteuerauschluss führen (z.B. Kleinunternehmer, pauschalisierte Landwirte, juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben (z.B. Kammern, Gemeinden))
- **Lieferschwelle: Berechnung pro EU-Land**

Mitgliedstaat	Lieferschwelle in EUR	Lieferschwelle in heimischer Währung	Lieferschwelle in EUR Kurs 31.3.2018
Belgien	35.000,--		
Bulgarien		70.000,-- BGN	35.791,--
Dänemark		280.000,-- DKK	37.595,--
Deutschland	100.000,--		
Estland	35.000,--		
Finnland	35.000,--		
Frankreich	35.000,--		
Griechenland	35.000,--		
Irland	35.000,--		
Italien	35.000,--		
Kroatien		270.000,-- HKR	36.291,--
Lettland	35.000,--		
Litauen	35.000,--		
Luxemburg	100.000,--		
Malta	35.000,--		
Niederlande	100.000,--		
Österreich	35.000,--		
Polen		160.000,-- PLN	37.895,--
Portugal	35.000,--		
Rumänien		118.000,-- RON	25.305,--
Schweden		320.000,-- SEK	31.390,--
Slowakei	35.000,--		
Slowenien	35.000,--		
Spanien	35.000,--		
Tschechien		1.140.000,-- CZK	44.873,--
Ungarn	35.000,--		
Vereinigtes Königreich		70.000,-- GBP	80.197,--
Zypern	35.000,--		

**Lieferschwellen
in der EU gültig
bis 30.6.2021**

Abschaffung der Lieferschwelle **mit 1.7.2021**

- **Ab 1.7.2021 Entfall der Lieferschwelle, dies führt zur sofortigen Umsatzsteuerpflicht im Bestimmungsland**
 - Registrierungspflicht für den österreichischen Unternehmer im Bestimmungsland
- **ALTERNATIVE:** Ausweitung des OSS-Schemas (One-Stop-Shop)
 - **EU-OSS (EU-One-Stop-Shop) wird neu eingeführt**

EU-OSS neu ab 1.7.2021

- Registrierung für EU-OSS im Ansässigkeitsstaat
 - in Österreich via Finanzonline
- Antragstellung zur Teilnahme an EU-OSS im Kalendervierteljahr **vor** der ersten Erklärung
- Erklärungszeitraum: Kalendervierteljahr

Beispiel:

Anwendung ab 1.7.2021 gewünscht, Antrag bis spätestens 30.6.2021 via Finanzonline einbringen

- Erklärung und Entrichtung: spätestens am letzten Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats

(auch Nullerklärung verpflichtend)

- **Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre**

Erklärungszeitraum	Entrichtung
Jän-März	30. April
April- Juni	31. Juli
Juli-Sept	31. Oktober
Okt-Dez	31. Jänner

Erleichterung für Kleinstunternehmer

- Besteuerung bleibt im **Ursprungsland** (Sitz des Unternehmers) wenn,
 - derartige Umsätze in andere EU-Länder insgesamt unter EUR 10.000,00 liegen (Achtung es werden Umsätze aus der Versandhandelsregelung und aus den elektronisch erbrachten Dienstleistungen zusammengezählt)
 - keine oder nur eine Niederlassung in einem anderen EU-Land besteht
- Folgen: Privatkunden erhalten ein Rechnung mit öUSt

Beispiel Versandhandelsregelung

Privatperson aus D bestellt eine Armbanduhr bei einem Unternehmer in AT, welcher die Lieferschwelle nicht überschritten oder darauf verzichtet hat.

Lösung bis 30.6.2021:

- Beginn der Versendung liegt in Österreich → Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer

Lösung ab 1.7.2021:

- Registrierung in D und Rechnung mit **deutscher Umsatzsteuer** und Erklärung und Abfuhr in Deutschland **ODER**
- **Registrierung zu EU-OSS:** Rechnung mit **deutscher Umsatzsteuer**, aber Erklärung via Finanzonline und Abfuhr der deutschen Umsatzsteuer an das österreichische Finanzamt

Steuersätze in der EU

Mitgliedsstaaten	Normalsatz	Ermäßigter Satz	Zwischenatz
Österreich	20	10/13	13
Belgien	21	6/12	12
Bulgarien	20	9	-
Zypern	19	5/9	-
Tschechien	21	10/15	-
Deutschland	19	7	-
Dänemark	25	-	-
Estland	20	9	-
Griechenland	24	6/13	-
Spanien	21	10	-
Finnland	24	10/14	-
Frankreich	20	5,5 / 10	-
Kroatien	25	5/13	-
Ungarn	27	5/18	-
Irland	23	9/13,5	13,5
Italien	22	5/10	-
Litauen	21	5/9	-
Luxemburg	17	8	14
Lettland	21	12/5	-
Malta	18	5/7	-
Niederlande	21	9	-
Polen	23	5/8	-
Portugal	23	6/13	13
Rumänien	19	5/9	-
Schweden	25	6/12	-
Slowenien	22	9,5	-
Slowakei	20	10	-
Vereinigtes Königreich	20	5	-

Zusammenfassende Meldung (ZM)

- bei ig Lieferungen und/oder bei sonstigen Leistungen (Dienstleistungen), bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge)

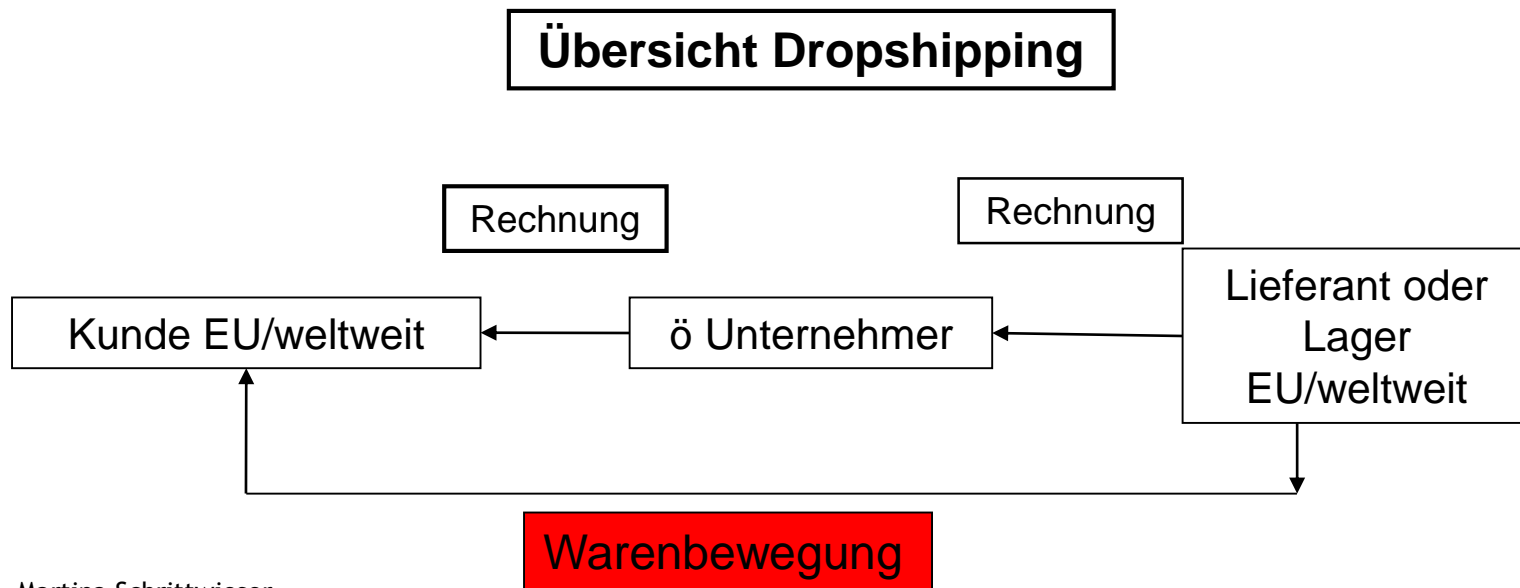
→ Abgabe einer Zusammenfassende Meldung (via Finanzonline)

- Meldezeitraum: quartalsweise oder monatlich (wenn Umsatz > EUR 100.000,00/Jahr)
- Meldefrist: spätestens bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats, in dem die ig Lieferung/Dienstleistung ausgeführt wurde
- notwendige Angaben in der ZM:
 - UID-Nummer jedes Abnehmers und Summe der Bemessungsgrundlage für jeden Abnehmer (Nettobetrag)

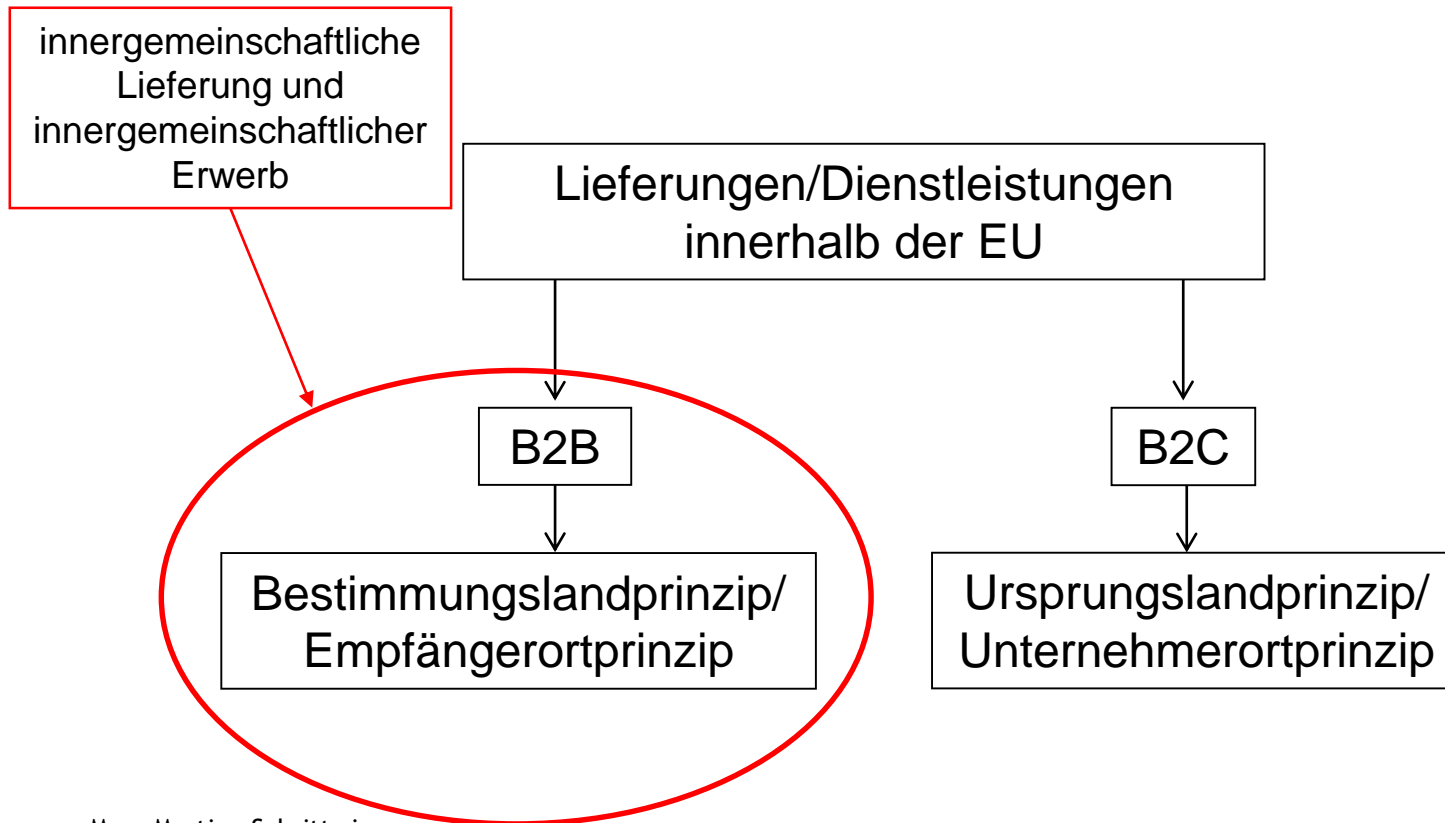
Beispiel: quartalsweise Abgabe: Lieferung im 3. Quartal, ZM bis Ende Oktober; monatliche Abgabe: Lieferung im Juli, ZM bis Ende August

Dropshipping

- Onlinehandel ohne Produkte vorab zu kaufen → kein eigenes Warenlager
- **umsatzsteuerlich komplex (Reihengeschäft)**



Besteuerungsgrundsätze in der EU



Wareneinkauf in der EU (B2B) (innergemeinschaftlicher Erwerb - igE)

Voraussetzungen für einen ig Erwerb:

- Ware gelangt von einem Mitgliedstaat in den anderen
- Käufer ist ein Unternehmer (UID-Nummer auf Rechnung)
- ig Erwerb findet dort statt wo sich die Ware am Ende der Beförderung befindet (**Bestimmungslandprinzip**)
- **Nettorechnung** → Empfänger versteuert selbst im Bestimmungsland
- ö Empfänger muss igE in UVA eintragen → gleichzeitig Vorsteuerabzug

Warenverkauf in die EU (B2B) (innergemeinschaftliche Lieferung - igL)

Voraussetzungen einer steuerfreien ig Lieferung:

- Lieferung von Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat
- Ware wird von **einem Unternehmer für sein Unternehmen** gekauft
 - Bekanntgabe der UID-Nummer des Käufers und Überprüfung
- Transportnachweis
- Aufnahme in die Zusammenfassende Meldung (ZM)

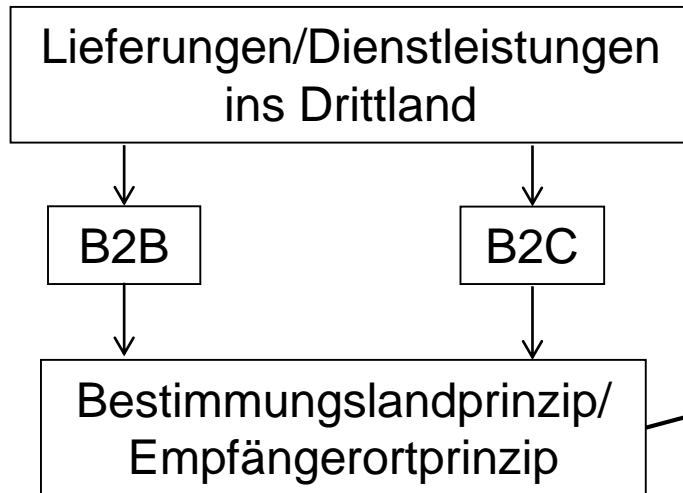
- **Nettorechnung** → Käufer versteuert selbst im Bestimmungsland
- ö Lieferant muss Zusammenfassende Meldung abgeben

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Neuerungen ab 1.1.2020

- **gültige und überprüfte** UID-Nummer des Empfängers und korrekte Erklärung in der ZM sind zwingende Voraussetzungen für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen
- Wurde keine ZM abgegeben oder diese nicht rechtzeitig abgegeben, keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
- außer das Versäumnis kann zur Zufriedenheit der Behörde begründet werden

Besteuerungsgrundsätze im Drittland



Achtung die jeweils nationalen Vorschriften sind zu beachten!
Informationen:

Außenwirtschaftscenter
der WKÖ

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/start.html>

Wareneinkauf im Drittland (Import)

- Zoll und Einfuhrumsatzsteuer (Bestimmungslandprinzip) in Ö
- Verfahren zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt)
 - Bezahlung direkt beim Zollamt (Abgabenkonto oder bar an der Amtskasse)
 - kann auch direkt auf dem Abgabenkonto als Belastung verbucht werden (**unbare Entrichtung**) und in der Umsatzsteuervoranmeldung wird die EUSt als Vorsteuer geltend gemacht

Warenverkauf in das Drittland (Export/Ausfuhrlieferung)

Voraussetzungen für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung

- Lieferung ins Drittland
- Ausfuhrnachweis
 - Frachtbrief, Postaufgabebeschein, Spediteursbescheinigung, Anmeldung zur Ausfuhr und die zollamtliche Ausfuhrbescheinigung, bis EUR 1.000,00 Formular U34 (häufig bei Touristenexport)
- Buchnachweis der genannten Voraussetzungen
 - Verbindung zwischen Buchhaltung und Belegen, welche Voraussetzungen für steuerfreie Ausfuhr dokumentieren; z.B. Ausfuhrnachweis, Reisepass des ausländischen Abnehmers, etc.

weiterführende Informationen

Wirtschaftskammer Wien bietet:

Servicecenter E-Commerce

Telefon: +43 1 514 50 3280

E-Mail: handel@wkw.at

Web: <https://wko.at/wien/handel>

Rechtsservice - Steuerrecht

Telefon: +43 1 514 50 1010

Web: <https://www.wko.at/service/steuern>